



Kreis Siegen-Wittgenstein DER OBERKREISDIREKTOR

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein 57069 Siegen

Umweltamt

- Untere Landschaftsbehörde -

Deutscher Hängegleiterverband e. V.
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Dienstgebäude:

Koblenzer Straße 73

Siegen

Auskunft erteilt: Herr Dombrowski	
Telefon (0271) 333 - 1818	Zimmer 818

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

11.01.96 R/el

Mein Zeichen

69.6-67 12 70-11

Datum

31.05.1996

Verlängerung der Erlaubnis für Außenstarts und -landungen "Wilnsdorf West" mit Hängegleitern und Gleitsegeln gem. § 25 Abs. 1 LuftVG in Wilnsdorf-Wilden für Herrn Eckhard Vitt

Schreiben vom 11.01.96, meine Stellungnahme vom 07.03.96, Ortstermin mit Herrn Vitt am 30.04.96

- Anlagen -

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach eingehender Erörterung beim o. g. Ortstermin ändere ich bzw. ergänze ich meine Stellungnahme wie folgt:

Ergebnis der Prüfung

Die Bedenken gegen den Startplatz 1 (Flurstücke 18, 19, 20, 25 und 26) werden zurückgestellt. Folgende Auflagen bitte ich als Nebenbestimmungen in Ihren Bescheid aufzunehmen:

Auflagen:

1. Zum Naturschutzgebiet "Wildebachtal" ist grundsätzlich ein vertikaler und horizontaler Abstand von **300 m** einzuhalten. Der Antragsteller ist auf die Naturschutzgebietsverordnung hinzuweisen.
2. Die näher als 300 m von der NSG Abgrenzung liegenden Startplätze 1 und 2 sind hiervon ausgenommen. Sie dürfen jedoch nur dann benutzt werden, wenn die Startrichtung und die Windverhältnisse gewährleisten, daß unmittelbar nach dem Startvorgang und während des gesamten Fluges der genannte Abstand zum NSG eingehalten werden kann.
3. An den Grundstücken dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen keine Einebnungen, Abgrabungen und Anschüttungen vorgenommen, keine Parkplätze und befestigten Zufahrten hergestellt, Wege ausgebaut oder Gehölze beseitigt werden.
4. Einrichtungen, die für Start, Landung oder Flugsicherheit aufgestellt werden müssen (z. B. Winde, Absperungen, Windmesser etc.) sind jeweils unmittelbar nach dem Startvorgang bzw. spätestens nach Beendigung des Flugbetriebes am Abend des Flugtages wieder zu entfernen.
5. Veranstaltungen ("Flugtage", Vorführungen etc.) dürfen nicht auf den Startplätzen durchgeführt werden.

Allgemeine Auskunft
Tel. (0271) 333 - 1001
(montags - freitags 07.30 - 18.00 Uhr)

Telefonzentrale
Kreisverwaltung
(0271) 333 - 0

Telefax
Umweltamt
0271 330 7667

Bildschirmtext (Btx)
Teilnehmer-Nr.
0271 333 2260

6. Flugbetrieb darf nur zwischen **2 Stunden nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang** stattfinden.
7. Die Herrichtung des Startplatzes durch Mahd außerhalb des landwirtschaftlich notwendigen Mähturnus ist auf die tatsächlich für den Startvorgang erforderliche Bahn zu beschränken. Eine Behinderung der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung hat zu unterbleiben.
8. Lärm ist zu vermeiden. Insbesondere ist der Betrieb der Motorwinde auf den für den Startvorgang notwendigen Zeitraum zu beschränken.
9. Die allgemeine Erholung im betroffenen Landschaftsraum darf nicht eingeschränkt werden.
10. Die Zufahrt zu den Start und Landeplätzen darf nur auf vorhandenen Wegen erfolgen.
11. Die Erlaubnis ist ausschließlich für die beantragten Fluggeräte (Hängegleiter und Gleitschirme) zu erteilen.
12. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.1998** zu befristen.
13. Der Antragsteller ist für die Verstöße von allen Benutzern der Start- und Landeflächen gegen die Bestimmungen der Genehmigung verantwortlich.

Widerrufsvorbehalt:

Für den Fall, daß neuere Erkenntnisse und Untersuchungen negative Auswirkungen des Flugbetriebes auf Natur und Landschaft, insbesondere auf das angrenzende Naturschutzgebiet "Wildebachtal" belegen, behalte ich mir vor, meine Stellungnahme zu dem beantragten Vorhaben abzuändern bzw. zu widerrufen. Die jetzige Zustimmung präjudiziert keine erneute Zustimmung zu einer nach Ablauf der Frist beantragten Genehmigungsverlängerung.

Rechtliche Grundlage und Begründung

Die Bedenken meinerseits gegen das beantragte Vorhaben, insbesondere gegen den Betrieb der Motorwinde und den Abstand der Startplätze 1 und 2 zum NSG "Wildebachtal", stelle ich zurück. Vor allem habe ich hierbei mit einbezogen, daß der Antragsteller glaubhaft versichert hat, daß die Startplätze nur sporadisch und von einigen wenigen Personen genutzt werden.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch Start, Landung und Flug von Hängegleitern und Gleitseglern finden hauptsächlich in der Beeinträchtigung von Tieren statt, die sich durch die ihren fliegenden Fressfeinden ähnliche Silhouette oder die ungewöhnliche, in ihrer normalen Umgebung nicht vorkommende Bewegungsart gestört fühlen. Teilweise führt dies zur Vertreibung der Tiere aus dem betroffenen Landschaftsraum. Insbesondere sind Auswirkungen auf bodenbrütende Wiesenvögel bekannt, die besonders in der Brutzeit erheblich auf Störungen innerhalb ihrer Fluchtdistanz reagieren. Desweiteren müssen die Start- und Landeplätze gegebenenfalls besonders hergerichtet und gepflegt werden, wodurch die vorhandene Vegetation verändert werden kann.

Das in der Nähe der Start- und Landeplätze gelegene Naturschutzgebiet Wildebachtal ist als Brutplatz und Lebensraum unter anderem für Wiesenpieper, Braunkehlchen, Bekassine, Wasseramsel, Gebirgsstelze und Rohrammer bekannt. Gerade diese z. T. seltenen und gefährdeten Wiesen- und Feuchtwiesenbrüter sind auf die Ungestörtheit ihrer Habitate angewiesen und besonders empfindlich gegenüber Störungen. Fluchtdistanzen über 300 m werden für diese Arten genannt, so daß eine Überfliegung dieses Gebietes in Höhen unter 300 m generell unterlassen werden muß.

Das Naturschutzgebiet als höchste gesetzlich mögliche Schutzgebietskategorie rechtfertigt und erfordert ein Höchstmaß an Vorkehrungen und Einschränkungen zur Realisierung und Absicherung der Schutzziele. Die Ausweisung als NSG begründet a priori einen Vorrang der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gegenüber sonstigen Belangen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§§ 4 bis 6 LG). Auch außerhalb des NSG stattfindende Eingriffe in Natur und Landschaft können das Naturschutzgebiet selbst beeinträchtigen, wenn sie, wie im Falle des Flugsportes Fernwirkungen auf den geschützten Tierbestand haben können.

Gem. § 4 Abs. 4 LG NW ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Gem. § 4 Abs. 2 Ziff. 7 LG gilt insbesondere auch die Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der aufgrund des Landschaftsgesetzes geschützten Flächen und Objekte als Eingriff in Natur und Landschaft. § 2 Ziff. 7 LG NW gebietet weiterhin, Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen gering zu halten.

Die Auflagen dienen dazu, vermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt Landschaft und Erholung in der Landschaft zu minimieren und das Naturschutzgebiet "Wildebachtal" vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Auswirkungen der innerhalb der geforderten Mindestdistanz von 300 m zum NSG "Wildebachtal" liegenden Startplätze 1 und 2 werden durch einen dazwischenliegenden hohen Gehölzbestand so abgemildert, daß Beeinträchtigungen des Brutvogelbestandes des NSG aus derzeitiger Sicht wenig wahrscheinlich sind. Startrichtung und Aufstiegskurve der Fluggeräte tragen dazu bei, daß unmittelbar nach dem Start die geforderte Abstand von 300 m erreicht werden kann. Überfliegungen des Gebietes sind nach Auskunft des Antragstellers aufgrund der Windverhältnisse eher unwahrscheinlich; zumindest kann die geforderte Überflughöhe von 300 m eingehalten werden. Der Betrieb der speziell für den Start von Hängegleitern hergestellten Motorwinde kann bei dem auftretenden Geräuschpegel und der kurzen Betriebsdauer pro Start als vernachlässigbare Beeinträchtigung angesehen werden.

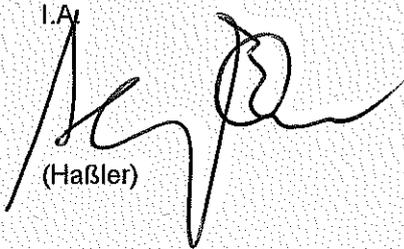
Die Auflagen zu Abständen, Flugrichtung etc. beruhen auf den Literaturangaben zur Fluchtdistanz der betroffenen Vogelarten und auf den Vorschriften der Naturschutzgebietsverordnung. Die tageszeitliche Beschränkung des Flugbetriebes beruht auf Angaben in der Literatur, Gesprächen mit dem Antragsteller, sowie in anderen Genehmigungsverfahren vorgeschriebenen (und akzeptierten) Flugzeiten.

Da nicht auszuschließen ist, daß - insbesondere in diesem speziellen Fall - neuere Erkenntnisse zu anderen Bewertungen der Auswirkungen des Fluges mit Hängegleitern und Gleitseglern auf Natur und Landschaft führen, habe ich eine Befristung der Erlaubnis vorgeschlagen und mir ein Widerrufsrecht vorbehalten.

Ich bitte um Zusendung einer Durchschrift Ihres Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.



(Haßler)



Kreis Siegen-Wittgenstein

DER OBERKREISDIREKTOR

Umweltamt

- Untere Landschaftsbehörde -

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein 57069 Siegen

Deutscher Hängegleiterverband e. V.
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Dienstgebäude:
Koblenzer Straße 73
Siegen

Auskunft erteilt: Herr Dombrowski	
Telefon (0271) 333 - 1818	Zimmer 818

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
11.01.96 R/el

Mein Zeichen
69.6-67 12 70-11

Datum
07.03.1996

Verlängerung der Erlaubnis für Außenstarts und -landungen "Wilnsdorf West" mit Hängegleitern und Gleitsegeln gem. § 25 Abs. 1 LuftVG in Wilnsdorf-Wilden für Herrn Eckhard Vitt

Schreiben vom 11.01.96

- Anlagen -

Sehr geehrte Damen und Herren

Zu dem geplanten Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Ergebnis der Prüfung

Bedenken bestehen insbesondere gegen den Startplatz 1 (Flurstücke 18, 19, 20, 25 und 26), so daß ein **Eingriff nach § 4 Abs. 5 Landschaftsgesetz** zu untersagen ist. Die Start- und Landeplätze 2 bis 4 können unter folgenden Auflagen gem. § 4 Abs. 4 LG zugelassen werden:

Auflagen:

1. Auf allen Startplätzen ist der **Start mit der Motorwinde** zu untersagen.
2. Das Naturschutzgebiet "Wildebachtal" (Abgrenzung und Verordnung s. Anlage) und ein Bereich von **300 m** um das Naturschutzgebiet darf nicht überflogen werden. Während des Fluges ist die für den Startvorgang genannte horizontale und vertikale Distanz zum NSG unbedingt einzuhalten. Der Antragsteller ist auf die Naturschutzgebietsverordnung hinzuweisen.
3. Die Start- und Landeplätze müssen zum Naturschutzgebiet einen Mindestabstand von **300 m** einhalten.
4. Die Startrichtung ist zur Gewährleistung der Auflagen 2 und 3 entsprechend zu wählen.
5. An den Grundstücken dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen keine Einebnungen, Abgrabungen und Anschüttungen vorgenommen, keine Parkplätze und befestigten Zufahrten hergestellt, Wege ausgebaut oder Gehölze beseitigt werden.
6. Einrichtungen, die für Start, Landung oder Flugsicherheit aufgestellt werden müssen (z. B. Absperrungen, Windmesser etc.) sind jeweils unmittelbar nach dem Startvorgang bzw. spätestens nach Beendigung des

Flugbetriebes am Abend des Flugtages wieder zu entfernen.

7. Öffentliche Veranstaltungen ("Flugtage", Vorführungen etc.) dürfen nicht auf dem Gelände durchgeführt werden.
8. Flugbetrieb darf nur zwischen **2 Stunden nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang**, im Sommer jedoch bis **spätestens 20.00 Uhr** stattfinden.
9. Die Herrichtung der Startbahn durch Wiesenmäh außerhalb des landwirtschaftlich notwendigen Mähturnus ist auf die tatsächlich für den Startvorgang erforderliche Bahn zu beschränken. Eine Behinderung der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung hat zu unterbleiben.
10. Lärm ist zu vermeiden.
11. Die allgemeine Erholung im betroffenen Landschaftsraum darf nicht eingeschränkt werden.
12. Die Zufahrt zu den Start und Landeplätzen darf nur auf vorhandenen Wegen erfolgen.
13. Die Erlaubnis ist ausschließlich für die beantragten Fluggeräte (Hängegleiter und Gleitschirme) zu erteilen.
14. **Es dürfen nicht mehr als 5 Fluggeräte pro Starttag gleichzeitig die Start- und Landeflächen nutzen.**
15. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.1997** zu befristen.
16. Der Antragsteller ist für die Verstöße von allen Benutzern der Start- und Landeflächen gegen die Bestimmungen der Genehmigung verantwortlich.

Widerrufsvorbehalt:

Für den Fall, daß neuere Erkenntnisse und Untersuchungen negative Auswirkungen des Flugbetriebes auf Natur und Landschaft, insbesondere auf das angrenzende Naturschutzgebiet "Wildebachtal" belegen, behalte ich mir vor, meine Stellungnahme zu dem beantragten Vorhaben abzuändern bzw. zu widerrufen. Die jetzige Zustimmung präjudiziert keine erneute Zustimmung zu einer nach Ablauf der Frist beantragten Genehmigungsverlängerung.

Rechtliche Grundlage und Begründung

Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 4 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen, über dessen Zulässigkeit gem. § 6 Abs. 2 LG von Ihnen als Genehmigungsstelle im Benehmen mit mir zu entscheiden ist. Nach § 4 Abs. 1 LG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt **oder Nutzung** von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Gem. § 4 Abs. 2 Ziff. 7 LG gilt insbesondere auch die Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der aufgrund des Landschaftsgesetzes geschützten Flächen und Objekte als Eingriff in Natur und Landschaft. § 2 Ziff. 7 LG NW gebietet weiterhin, Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen gering zu halten.

Eingriffe durch Start, Landung und Flug von Hängegleitern und Gleitseglern finden hauptsächlich in der Beeinträchtigung von Tieren statt, die sich durch die ihren **fliegenden Fressfeinden** ähnliche Silhouette oder die ungewöhnliche, in ihrer normalen Umgebung nicht vorkommende Bewegungsart **gestört fühlen**. Teilweise führt dies zur Vertreibung der Tiere aus dem betroffenen Landschaftsraum. Insbesondere sind Auswirkungen auf bodenbrütende Wiesenvögel bekannt, die besonders in der Brutzeit erheblich auf Störungen innerhalb ihrer Fluchtdistanz reagieren. Desweiteren müssen die Start- und Landeplätze gegebenenfalls besonders hergerichtet und gepflegt werden, wodurch die vorhandene Vegetation verändert werden kann.

Gem. § 4 Abs. 4 LG NW ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforder-

lich ist. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Gem. § 4 Abs. 5 LG ist der Eingriff zu untersagen, da die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen und die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind.

Das in der Nähe der Start- und Landeplätze gelegene Naturschutzgebiet Wildebachtal ist als Brutplatz und Lebensraum unter anderem für Wiesenpieper, Braunkehlchen, Bekassine, Wasseramsel, Gebirgsstelze und Rohrammer bekannt. Gerade die genannten Wiesen- und Feuchtwiesenbrüter sind auf die Ungestörtheit ihrer Habitate angewiesen und besonders empfindlich gegenüber Störungen. Fluchtdistanzen über 300 m werden für diese Arten genannt, so daß eine Überfliegung dieses Gebietes generell unterlassen werden muß und ein Abstand von 300 m zur Naturschutzgebietsgrenze zu fordern ist.

Auflagen und Einschränkungen bezüglich des NSG sind sehr restriktiv zu sehen, da die Ausweisung eines Naturschutzgebietes als höchste gesetzlich mögliche Schutzgebietskategorie auch ein Höchstmaß an Maßnahmen zur Sicherstellung und Gewährleistung des Schutzzieles erfordert und auch erlaubt. Die Ausweisung eines NSG begründet a priori einen Vorrang der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gegenüber sonstigen Belangen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§§ 4 bis 6 LG). Auch außerhalb des NSG stattfindende Eingriffe in Natur und Landschaft können das Naturschutzgebiet selbst beeinträchtigen, wenn sie, wie im Falle des Flugsportes Fernwirkungen auf den geschützten Tierbestand haben können. Dies ist für den Startplatz 1, der die Mindestdistanz 300 m zum Naturschutzgebiet unterschreitet, gegeben. Gem. dem o. g. § 4 Abs. 5 LG sind Start- und Landeerlaubnis für Platz 1 daher zu untersagen

Die Auflagen dienen dazu, vermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt Landschaft und Erholung in der Landschaft zu unterlassen. Die Auflagen zu Abständen, Flugrichtung etc. beruhen auf den Literaturangaben zur Fluchtdistanz der betroffenen Vogelarten. Die tageszeitliche Beschränkung des Flugbetriebes beruht auf Angaben in der Literatur, Gesprächen mit dem Antragsteller; sowie in anderen Genehmigungsverfahren vorgeschriebenen (und akzeptierten) Flugzeiten.

Durch den Betrieb der Motorwinde würde gegen die Vorgabe des § 2 Ziff. 7 LG verstoßen. Ebenso widerspricht der Gebrauch der Motorwinde einer an Landschaft und Natur angepaßten Erholung. Gleichermaßen wird der Naturgenuß anderer Erholungssuchender durch die Lärmeinwirkung und Abgase der Motorwinde gestört. Das Aufstellen und der Betrieb einer Motorwinde fällt auch nicht unter die im § 49 LG aufgeführten allgemein zulässigen Betretungsrechte in der freien Landschaft. Ein Vergleich mit maschineller land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung kann nicht herangezogen werden, da diese im Gegensatz zur Freizeitnutzung gem. § 1 Abs. 3 LG privilegiert ist.

Da nicht auszuschließen ist, daß neuere Erkenntnisse zu anderen Bewertungen der Auswirkungen des Fluges mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf Natur und Landschaft führen, habe ich eine Befristung der Erlaubnis vorgeschlagen und mir ein Widerrufsrecht vorbehalten.

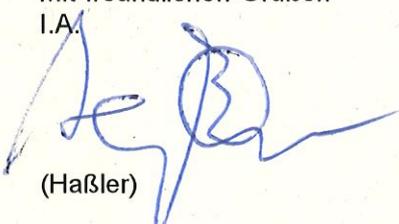
Hinweis:

Das Amt für Agrarordnung Siegen, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, führt in der Gemarkung Wilsdorf-Wilden ein Flurbereinigungsverfahren durch. Zur Zeit besteht eine Veränderungssperre für alle Veränderungen und Nutzungsänderungen an Grundstücken. Ich bitte darum, das Amt für Agrarordnung ebenfalls im Verfahren zu beteiligen.

Ich bitte um Zusendung einer Durchschrift Ihres Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.


(Haßler)